

Art. 118, Erl. 1, 2, 3; Art. 119, Erl. 1

1. Unter Deutschland ist hier nur die SBZ zu verstehen. Das zeigt § 1 Abs. 1 Satz 1 des am 30.4.1962 in Kraft getretenen Zollgesetzes: »Das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik bildet ein Zollgebiet, das von der Zollgrenze umschlossen wird!¹« Der Artikel 118 zeigt den ursprünglichen Anspruch auf gesamtdeutsche Geltung der Verfassung.

2. Zoll-En- und Exklaven sind nicht vorhanden. Freihäfen gibt es in der SBZ nicht.

3. Artikel 118 Abs. 3 ist Art. 52 Abs. 6 WRV nachgebildet. Praktische Bedeutung hatte er vor Beseitigung der Länder nicht. Nach deren Beseitigung ist er in bezug auf die Ländergrenzen gegenstandslos geworden.

Artikel 119 Die Zölle und die durch Gesetz der Republik geregelten Steuern werden durch die Republik verwaltet.
Die Abgabehoheit steht grundsätzlich der Republik zu.
Die Republik soll Abgaben nur insoweit erheben, als es zur Deckung ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist.
Die Republik errichtet eine eigene Abgabenverwaltung. Dabei sind Einrichtungen vorzusehen, die den Ländern die Wahrung besonderer Landesinteressen auf den Gebieten der Landwirtschaft, des Handels, des Gewerbes und der Industrie ermöglichen.
Soweit es die einheitliche und gleichmäßige Durchführung der Abgabengesetze der Republik erfordert, trifft die Republik durch Gesetze Vorschriften über die Einrichtung der Abgabenverwaltung der Länder, über die Einrichtung und Befugnisse der mit der Beaufsichtigung der Ausführung der Abgabengesetze der Republik betrauten Behörden, über die Abrechnung mit den Ländern und die Vergütung der Verwaltungskosten bei Ausführung der Abgabengesetze der Republik.

1. Artikel 119 ist durch die Abschaffung der Länder gegenstandslos geworden. Im Einheitsstaat besteht die Frage, wem die Abgabehoheit zusteht, nicht. Normen über Finanzen und Steuern können nur die zentralen Organe des Staates erlassen.

¹ Gesetz über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik - Zollgesetz - vom 28. 3. 1962 (GBl. I S. 42)